



Brüssel, den 1. Juli 2020
(OR. en)

9311/20
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0131(NLE)

ACP 65
WTO 114
COASI 76
RELEX 496

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 273 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Änderung des Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa zu dem Abkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 273 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 273 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2020
COM(2020) 273 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Änderung des Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa zu dem Abkommen zu vertreten ist

DE

DE

ANLAGE
ENTWURF

BESCHLUSS Nr. XX/2020 DES MIT DEM INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEN PAZIFIK-STAATEN ANDERERSEITS EINGESETZTEN HANDELSAUSSCHUSSES

vom...

über die Änderung des Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts des Unabhängigen Staates Samoa

DER HANDELSAUSSCHUSS –

gestützt auf das am 30. Juli 2009 in London unterzeichnete Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt, insbesondere auf Artikel 13 und 68,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Februar 2018 stellte der Unabhängige Staat Samoa bei den Vertragsparteien einen Beitrittsantrag und reichte ein Marktzugangsangebot ein, das mit Artikel XXIV GATT 1994 vereinbar ist. Samoa trat dem Abkommen am 21. Dezember 2018 bei und wendet das Abkommen seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig an.
- (2) Nach Artikel 68 des Abkommens muss sich der Handelsausschuss mit allen Fragen befassen, die für die Durchführung des Abkommens erforderlich sind.
- (3) Auf seiner siebten Tagung vom 3. bis 4. Oktober 2019 nahm der WPA-Handelsausschuss eine Empfehlung an die Vertragsparteien des Abkommens an, in der unter anderem vorgeschlagen wird, das Abkommen zu ändern, um dem Beitritt des Unabhängigen Staates Samoa Rechnung zu tragen. Zu den erforderlichen Änderungen gehört die Aufnahme des Marktzugangsangebots Samoas in Anhang II des Abkommens.
- (4) In Artikel 13 des Abkommens ist vorgesehen, dass der Handelsausschuss Anhang II des Abkommens in jeder als geeignet erachteten Art und Weise einvernehmlich ändern kann –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Der Wortlaut des vereinbarten Marktzugangsangebots des Unabhängigen Staates Samoa im Anhang dieses Beschlusses wird in Anhang II des Abkommens aufgenommen.

Geschehen zu ... am ...

Für den Handelsausschuss

Im Namen der Union

Im Namen der Pazifik-Staaten

¹ Beschluss 2009/729/EG des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

ANHANG

*EINFUHRZÖLLE DES UNABHÄNGIGEN STAATES SAMOA (Abl. L 333 vom 28.12.2018,
S. I)*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:333:TOC>